



Gemeinde Bad Vigaun

Bad Vigaun, am 12.12.2019

STELLPLATZVERORDNUNG 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Vigaun hat anlässlich ihrer Sitzung vom 12.12.2019 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 i.d.g.F. werden die Schlüsselzahlen für die mindest zu schaffenden KFZ-Stellplätze, im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse und Interessen, abweichend von der Anlage 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 i.d.g.F., wie folgt festgelegt:

- a) Wohneinheiten bis 50 m² WNFL: 1,5 KFZ-Stellplätze
- b) Wohneinheiten bis 90 m² WNFL: 2 KFZ-Stellplätze
- c) Wohneinheiten über 90 m² WNFL: 3 KFZ-Stellplätze

§ 2

Die unter § 1 festgelegten Mindest-KFZ-Stellplätze gelten auch für Zu- und Anbauten bestehender Wohneinheiten.

§ 3

Allfällige Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen des § 1 und § 2 unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Friedrich Holztrattner



angeschlagen am: 12.12.2019 KH

abgenommen am: 03.01.2020 KH